

Sachverhaltsdarstellung

Umsetzungspraxis der Sanierung der Hochwasserschutzanlagen an MARCH und THAYA im Hinblick auf den Naturschutz

Nach der Hochwasserkatastrophe im Jahr 2006 bei der die Hochwasserschutz-Dämme im Bereich Dürnkrot und Jedenspeigen den Belastungen nicht mehr Stand gehalten haben, wurde eine umfassende Sanierung des March-Hochwasserschutzes in Angriff genommen. Gemäß Plänen des Landes Niederösterreich, des bmvit und der viadonau erfolgt dies in drei Stufen:

1. Sanierung der unmittelbaren Dammschäden nach dem Hochwasser.
2. Umsetzung des bereits geplanten Projekts: „Hochwasserschutz Angern, Mannersdorf, Stillfried, Waidendorf - Dürnkrot - Jedenspeigen“.
3. Sanierung der gesamten March-Thaya Dämme gemäß einer Prioritäten-Reihung bis 2011.

Die durchgeführten und geplanten Maßnahmen haben zahlreiche Auswirkungen auf das Natura 2000-, Ramsar- und Landschaftsschutzgebiet March-Thaya Auen, sowohl in Hinblick auf die Fläche als auch in Hinblick auf die Ökologie.

Nachdem die Baumaßnahmen der Phase 1 und 2 weitgehend abgeschlossen sind, zeigen sich erhebliche Defizite in der Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen aus der EU Habitat-Richtlinie und der EU Vogelschutzrichtlinie. Sie werden im folgenden Dokument gemäß dem bisherigen Kenntnisstand näher ausgeführt.

Das vorliegende Dokument versteht sich als Beitrag zu einer naturschutzkonformen, nachhaltigen Ausgestaltung eines modernen, ökologischen Hochwasserschutzes und soll die dringend erforderlichen Hochwasserschutz-Maßnahmen weder verzögern noch in ihrer Qualität beeinträchtigen.

1. Prüfungspraxis der Hochwasserschutz-Projekte auf Basis des NÖ Naturschutzgesetz (NÖ NSchG 2000)

Seit der Abänderung des Naturschutzgesetzes im Nov. 2007 ist für die Instandsetzung von Hochwasserschutzanlagen, sowie die Adaptierung an den Stand der Technik keine naturschutzrechtlichen Prüfung mehr erforderlich. Im Wortlaut §4:

Abs. (2) „Diesem Gesetz unterliegen nicht:“ Z. 2. „Sanierungen und Anpassungen an den Stand der Technik gemäß dem Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 123/2006 von Hochwasserschutzmaßnahmen, soweit damit keine Neutrassierungen von Dämmen verbunden sind;“

Absatz (3): „Sanierungen und Anpassungen von Hochwasserschutzmaßnahmen an den Stand der Technik gemäß dem Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 123/2006 sind, soweit sie nicht unter Abs. 2 Z. 2 fallen, anzuzeigen. Die Behörde hat binnen 6 Wochen zu entscheiden, ob auf Grund der Intensität des Eingriffes weitere Bewilligungen nach den §§ 10, 11 Abs. 6 und 12 Abs. 4 erforderlich sind.“

Der „Stand der Technik“ ist dabei im §12 und Anhang H des WRG 1959 geregelt. Nach Auslegung der viadonau (mündl. Mitteilung 28.10.2008) beinhaltet die Anpassung an den „Stand der Technik“ auch die Neuprofilierung, die Ausdehnung der Aufstandsfläche (etwa für Dammbegleitwege) die geringfügige (zumind. bis 5 m) Verschiebung der gesamten Deichanlage, sowie Anpassungen der Deich-Höhen an die Konsenshöhen.

Im negativen Feststellungsbescheid gemäß UVP-G 2000 für den Abschnitt Stillfried, Grub, Waidendorf, Abschnitt 2 führt der hinzugezogene Amtssachverständige aus, dass „die vorgesehenen Maßnahmen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Veränderung zum bisherigen Rechtsbestand darstellen und somit als Sanierungsmaßnahmen angesehen werden können“.

Auf Basis des derzeitigen Naturschutzgesetzes hat aufgrund der Ausnahmeregelung in § 4 keine Naturschutzverträglichkeitsprüfung (gemäß § 9/10) zu erfolgen, obgleich umfassende Anpassungen an den Stand der Technik erfolgen. Die derzeitige Auslegung des § 4 erfordert auch keine Anzeige bei der Naturschutzbehörde.

Es muss jedoch betont werden, dass die viadonau naturschutzfachliche Expertise eingeholt und berücksichtigt hat, die jedoch aus rechtlicher Sicht nur informellen Empfehlungen entsprechen. Rechtlich bindend und für die Öffentlichkeit kontrollierbar sind diese nicht.

2. Naturschutzrelevante Festlegungen in den March-Thaya Auen

Die Hochwasserschutzanlagen an March und Thaya, sowie die Donau-Hochwasserschutzanlage im Unterlauf der March im Bereich Markthof befinden sich zum überwiegenden Teil in einem Gebiet mit unterschiedlichen naturschutzrechtlichen Festlegungen. Das betrifft einerseits internationale Verpflichtungen die sich aus der EU Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FFH-RL), der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und der RAMSAR-Konvention ableiten, andererseits Gebiete, die per Verordnung der NÖ Landesregierung ausgewiesen wurden.

Die internationale Verpflichtung existiert für die in den Anhängen I und II der FFH-RL gelisteten Schutzgüter sowie für die Arten des Anhang I der VS-RL. Insgesamt sind das 13 Lebensraumtypen (5 prioritäre), 25 Anhang II Arten (FFH-RL), sowie 49 Vogelarten des Anhang I (VS-RL).

Gemäß den Vorgaben der EU Richtlinien sind die nötigen Erhaltungsmaßnahmen zu treffen, die den ökologischen Erfordernissen dieser Schutzgüter entsprechen. Zudem sind Vorhaben, die die Schutzgüter erheblich negativ beeinträchtigen könnten auf Ihre Naturverträglichkeit zu prüfen. Dieser Sachverhalt wird durch die Ausnahmebestimmungen in Artikel 6 Abs. 4 nicht berührt - eine Prüfung hat auch bei Überwiegen eines öffentlichen Interesses jedenfalls zu erfolgen.

Das Projektbuch des Amts der Niederösterreichischen Landesregierung legt für gebietsrelevante Projekte den Bedarf an einer naturschutzfachlichen Prüfung fest und führt unter anderem die Neuerrichtung und Erhöhung eines bestehenden Hochwasserschutzdamms, sowie die Veränderung der Dotation von Alt- oder Nebenarmen, die erhebliche Verbreiterung eines bestehenden Güterweges oder einer bestehenden Schotterstraße, Rodung und die Neuanlage und Ausbau von Drainagen als prüfungsrelevant an. Aufgrund der oben zitierten Ausnahmebestimmungen muss diese jedoch derzeit nicht erfolgen.

Die rechtlichen Bestimmungen der FFH-Richtlinie werden damit zumindest im Hinblick auf eine Naturverträglichkeitsprüfung nicht erfüllt. Durch das Fehlen einer Prüfung kann auch die Einhaltung der Erhaltungsverpflichtungen nicht gesichert werden.

3. Exemplarische Analyse der bisherigen Umsetzungspraxis

3.1. Hochwasserschutz-Angern, Mannersdorf, Stillfried, Waidendorf-Dürnkrot-Jedenspeigen

Dieses Projekt wurde im Rahmen einer UVP Prüfung mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 4. Juli 2006 unter mehreren Auflagen genehmigt und mittlerweile weitgehend umgesetzt. Generell wurde die Ausgestaltung des Projektes und die getroffene Variantenentscheidung in der Einreichphase von verschiedenen Seiten kritisiert (vgl. u.a. Einwendungen des WWF Österreich vom 4. April 2006). Die bescheidgemäße Bewilligung sieht zumindest Ausgleichsmaßnahmen für 1,7 ha FFH - Lebensräume, die verpflichtende Erhaltung von Sutteln, sowie deren Monitoring und eine ökologische Bauaufsicht und Beweissicherung vor.

Zum derzeitigen Stand kann ein kleiner Teilaspekt beurteilt werden: Durch die ökologische Bauaufsicht konnte gewährleistet werden, dass die im nördlichen Teil des Bauabschnitts

Mannersdorf gelegene Reiherkolonie nicht nachhaltig gestört wurde. Ohne eine entsprechende Bauaufsicht wäre das mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit der Fall gewesen. Insgesamt wird die Abwicklung der Dammsanierung bisher als naturverträglich eingeschätzt.

Jedenfalls erfolgt ein Monitoring von Seiten der Projektwerber und eine Prüfung durch die Behörde, eine abschließende Begutachtung liegt zum derzeitigen Stand noch nicht vor.

3.2. Sanierung Hochwasserschutz March: Stillfried, Grub, Waidendorf, Abschnitt 2

Der Abschnitt Grub-Waidendorf war in der ursprünglich vorgestellten Prioritätenreihung für das erste Halbjahr 2009 (Priorität 4) geplant. Erforderliche Bauarbeiten im Bereich der ÖBB Trasse haben ein Vorziehen dieses Abschnitts nahe gelegt. Von Seiten des Amts der NÖ Landesregierung wurde ein negativer Feststellungsbescheid gemäß UVP-G mit der Begründung erlassen, dass es sich um ein Sanierungsprojekt und eine Anpassung an den Stand der Technik handelt (31. Jänner 2008). In diesem Bescheid wurde jedoch nur auf die wasserrechtliche Situation Bezug genommen. Eine Anzeige des Projekts und eine Naturverträglichkeitsprüfung ist nicht erfolgt.

Dieser Abschnitt der March liegt im FFH- und VS-RL Gebiet, zudem sind Teile als Naturschutzgebiet ausgewiesen. An Schutzgütern sind unter anderem die prioritäre Erlen-Eschen-Weidenau, sowie Zweizahnfluren und natürliche Stillgewässer vorhanden, zudem kommen 9 Vogelarten und 2 Amphibienarten der FFH-Richtlinie vor (Quelle: Land Niederösterreich - Niederösterreich Atlas).

Bei einer Begehung des Abschnitts am 27.10.2008 wurden folgende Sachverhalte festgehalten: Durch die Anpassung der Anlage an den Stand der Technik ist es grundsätzlich zu einer Flächeninanspruchnahme zu Lasten des Schutzgebiets und auf Kosten von Schutzgütern gekommen. Positiv zu bemerken ist, dass im Bereich der Stillgewässer die wasserseitige Dammböschung in einer platzsparenden Weise mit einer steilen Steinschichtung ausgeführt wurde. Eine unmittelbare Beeinträchtigung der Gewässer konnte damit vermieden werden. Jedoch wurde bei der Begehung festgestellt, dass das Ufergehölz am Skodateich und am Eisenbahnerteich, welches dem FFH-Typ 91E0 (Erlen-Eschen-Weidenauen) zuzuordnen ist, jeweils entlang des Dammes geschlägert und tw. dauerhaft gerodet wurde. Zudem wurde die Dammaufstandsfläche und ein Wirtschaftsweg im Natura 2000 Gebiet angelegt. Auswirkungen auf die Gewässer und (FFH relevante) Verlandungsvegetation konnten nicht beurteilt werden.

Zusammenfassend muss davon ausgegangen werden, dass es in diesem Bereich zu einer negativen Beeinträchtigung von FFH-Schutzgütern gekommen ist. Über allfällige Ausgleichsmaßnahmen liegen derzeit keine Informationen vor.

4. Ausblick auf die Phase 3 der Hochwasserschutz-Sanierungen

Nach Abschluss der Phasen 1 und 2 im Stufenplan wird derzeit die Sanierung des gesamten March-Thaya-Hochwasserschutzsystems vorbereitet. Als nächster Abschnitt wird der Hochwasserschutzdamm von Marchegg - Baumgarten - Zwerndorf saniert. Der Baubeginn ist im November 2008 erfolgt (viadonau mündl. Mitteilung). In einem negativen Feststellungsbescheid wurde eine UVP Pflicht ausgeschlossen (Amt der Niederösterreichischen Landesregierung 2006).

Das gegenständliche Projektgebiet liegt im Natura 2000 Gebiet (FFH und Vogelschutz-RL). Zudem sind zwei großflächige Naturschutzgebiete von den Baumaßnahmen unmittelbar bzw. randlich betroffen (Untere Marchauen, Kleiner Breitensee).

Laut Auskunft der BH Gänserndorf (mündl. Mitteilung Dr. Matzer vom 06.11.2008) wurde das Projekt bei der Naturschutzbehörde nicht angezeigt und es erfolgte auch keine Naturverträglichkeitsprüfung. Die viadonau bestätigte jedoch, dass freiwillige Ausgleichsmaßnahmen und Vorsorgemaßnahmen für eine naturverträgliche Ausführung ergriffen werden sollen.

Wie dem forstrechtlichen Verfahren und den diesbezüglichen Auflagen zu entnehmen ist, kommt es im Zuge des Projekts zu einer Beeinträchtigung von Waldflächen im Ausmaß von

ca. 0,7 ha (die im Gebiet weitgehend prioritären Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie entsprechen), wofür ausschließlich laut Forstgesetz Ersatzaufforstungen vorgeschrieben sind.

5. FAZIT

Die Sanierungsarbeiten an den Hochwasserschutzanlagen entlang von fast 70 km Dammlänge stellen derzeit einen erheblichen Eingriff in das Natura 2000 Gebiet, das Vogelschutzgebiet und in die Naturschutzgebiete in den March-Thaya Auen dar. Es ist mit negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter des Gebiets zu rechnen.

Derzeit erfolgt auf Basis des geltenden NÖ Naturschutzgesetzes keine Naturverträglichkeitsprüfung. Deshalb kann auch nicht beurteilt werden, ob die freiwilligen Ausgleichsmaßnahmen und Vorsorgemaßnahmen der Projektwerber ausreichen bzw. ausreichend umgesetzt werden.

Damit wird die Verpflichtung der EU Habitatrichtlinie, für einen guten Erhaltungszustand der besonderen Schutzgebiete zu sorgen, nicht erfüllt.

Betont werden muss, dass die derzeitige Projektausführung nach derzeitigem Kenntnisstand, die Ansprüche des Naturschutzes weitgehend berücksichtigt - dies jedoch auf freiwilliger Basis, ohne rechtliche Bindung und amtliche Nachvollziehbarkeit.

Die Priorität von Schutzbauten für die Sicherheit der Bevölkerung soll an dieser Stelle ausdrücklich betont werden. Die FFH-Richtlinie bietet für das Überwiegen von öffentlichen Interessen auch den rechtlichen Rahmen für Prioritätensetzungen - das erfordert jedoch jedenfalls eine rechtliche Überprüfung, die derzeit aufgrund der Ausnahmebestimmungen im NÖ Naturschutzgesetz jedoch nicht erfolgt.

Vordringlich ist dementsprechend, dass das niederösterreichische Naturschutzgesetz dahingehend novelliert wird, dass die Naturverträglichkeitsprüfung für die folgenden March-Hochwasserschutz Projekte wieder verankert und effizient umgesetzt wird.

6. Quellen-Verzeichnis

Amt der NÖ Landesregierung 2008. Projektbuch „March-Thaya-Auen“.

http://www.noel.gv.at/bilder/d14/PB_MarchThayaAuen.pdf?5739

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung 2006. viadonau - Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft m. b. H., „Sanierung Hochwasserschutz March: Marchegg - Baumgarten - Zwerndorf“; Feststellung § 3 Abs. 7 UVP-G 2000.

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung 2008. March-Thaya-Hochwasserschutzdamm Wasserverband Angern-Bernhardsthal, „Sanierung Hochwasserschutz March: Stillfried, Grub, Waidendorf, Abschnitt 2“; Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Amt der NÖ Landesregierung 2006. viadonau - Österreichischen Wasserstraßen-Gesellschaft mbH (vormals Wasserstraßendirektion), „Hochwasserschutz Angern, Mannersdorf, Stillfried, Waidendorf - Dürnkrot - Jedenspeigen“, Änderung; Genehmigung gemäß §17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)

Land Niederösterreich VERORDNUNG ÜBER DIE NATURSCHUTZGEBIETE.
Stammverordnung 40/78 1978-03-03

Land Niederösterreich. Niederösterreich Atlas www.noel.gv.at/Land-Zukunft/Karten-Geoinformation/NOe-Atlas.wai.html#

NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000) i.d.F. Nov. 2008

WWF 2006. Einwendungen gegen das Projekt „Hochwasserschutz Angern, Mannersdorf, Stillfried, Waidendorf-Dürnkrot-Jedenspeigen“.